

Marcus Andries

Zur Aktualität des Völkerrechts

Zu Valentin Tomberg: ›Vom Völkerrecht zur Weltfriedensordnung‹*

Wer durch die grauenvollen Berichte aus dem bald zwei Jahre andauernden Russland-Ukraine-Krieg nicht gänzlich abgestumpft ist, dem muss es ungemein schwer fallen, die Möglichkeit und Legitimität eines »gerechten« Krieges grundsätzlich für denk- und rechtfertigbar zu halten. Erschwert wird eine rechtsethische Legitimation »gerechter« Kriege dadurch, dass unter den Bedingungen einer modernen Kriegsführung mehr denn je zwangsläufig das unerwünschte Phänomen des »Fog of war« auftritt, sich also als empirische Tatsache zeigt, dass

1. allen Parteien der Kriegsverlauf entgleitet und prinzipiell keine Kontrolle über die Entwicklung eines Krieges gegeben ist,
2. immer unvermeidbare, erhebliche sogenannte Kollateralschäden gegenüber Unschuldigen und Zivilisten entstehen und
3. mit dem Einsatz moderner Waffen das prinzipielle Dilemma einhergeht, dass diese – insbesondere Flächenbomben und Minen – grundsätzlich keine Unterscheidung von Feind und Freund, von Soldat und Zivilist ermöglichen.

Das Konzept eines »gerechten Krieges« ist seit Augustinus die zentrale Idee der völkerrechtstheoretischen Debatten im christlichen Europa und bestimmt auch in der Gegenwart häufig und unbewusst das Denken von Journalisten, Analysten und Kommentatoren. Möchte man im 21. Jahrhundert überhaupt noch von »gerechten« Kriegen sprechen, so kann dies nur

völkerrechtskonforme Kriege bedeuten, solche also, die von der UNO legitimiert sind, die aber, wie die schrecklichen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ernüchternd zeigen, dennoch naturgemäß immer inhumane Folgen für die Menschen vor Ort auf allen Seiten haben.

Wenn wir beispielsweise hören, dass die EU nach dem Motto »Frieden schaffen mit möglichst vielen Waffen« für mehrere Milliarden Euro Waffenkäufe für die Ukraine ausgerechnet über den sogenannten »Europäischen Friedensfonds« getätigt hat und weiterhin tätigt, kann dies Anlass zu grundlegenden Überlegungen zum Wesen des Friedens und zu den Bedingungen für dauerhaften Frieden in der Welt geben. Einen solchen zu gewährleisten und zu sichern ist die Aufgabe des Völkerrechts.

Das im letzten Jahr nur wenige Monate nach Ausbruch des Russland-Ukraine-Kriegs veröffentlichte Buch ›Vom Völkerrecht zur Weltfriedensordnung‹ von Valentin Tomberg scheint in diesem Zusammenhang einerseits hochaktuell zu sein, andererseits – gemessen an der unfassbar inhumanen Kriegsrealität in der Ukraine – aber auch sehr theoretisch und abgehoben. Denn wie schon in allen vorange-

* Valentin Tomberg: ›Vom Völkerrecht zur Weltfriedensordnung. Die Problemgeschichte der Völkerrechtswissenschaft‹, Novalis Verlag, Steinbergkirche 2022, 272 Seiten, 22 EUR

gangenen Kriegen des 21. Jahrhunderts kümmern sich auch hier weder die Kriegsstrategen im Generalstab noch die Kommandeure vor Ort in erster Linie um die Einhaltung der einschränkenden Grundsätze des Völkerrechts. An der Front zählt in jedem Augenblick nur das nackte Entweder-Oder: Entweder überlebt der Gegner oder ich, wobei das eigene Überleben den uneingeschränkten Einsatz aller nur denkbaren Mittel zu rechtfertigen scheint.

Aufschlussreiche Exkurse

Tomberg, promovierter Jurist, legt mit seiner Schrift eine »Geschichte der Völkerrechtswissenschaft« (S. 9) vor, in welcher er nachzeichnet, wie im Laufe der letzten rund 400 Jahre die »Grundsätze des Völkerrechts« sowie deren »Richtigkeit und Zweckmäßigkeit« problematisiert und systematisch reflektiert wurden (ebd.). Im Jahre 1952 verfasst, hat das Valentin-Tomberg-Archiv sie u.a. aus Anlass des aktuellen Russland-Ukraine-Kriegs erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. S. 7).

Tombergs Buch ist keine Problemgeschichte von allgemeinem Interesse, sondern ein hochspezialisiertes Fachbuch. Insofern wird sich der Kreis seiner Leser vermutlich auf Spezialisten des Völkerrechts mit historischem Interesse beschränken. Diese allerdings dürfen sich an vielen, gemeinhin wenig bekannten juristischen Schätzen der Vergangenheit erfreuen.

In neun Großkapiteln eröffnet Tomberg einen beachtlichen Horizont völkerrechtlicher Ansätze verschiedenster Denker – im weiteren Sinne seit Augustinus (4./5. Jh.), im engeren seit Albericus Gentilis (16./17. Jh.). Eine solide und wichtige Basis für seine Arbeit stellt die Klärung wesentlicher Grundbegriffe im Einleitungskapitel »Zur Problemlage« dar. Als zentrale Aufgabe des Völkerrechts betont Tomberg die »Herrschaft der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Humanität« mit dem »Frieden in der Welt« als Hauptziel (S. 9 und 13).

Tombergs Darstellung der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft erfolgt in Anlehnung an Albertus Magnus (13. Jh.) vor dem Hintergrund der Idee einer dreistufigen Rechts-

konzeption, auf die hin alles orientiert ist und an der von Tomberg alles gemessen wird: 1. Göttliches Recht, 2. Naturrecht, 3. Positives (menschliches) Recht. Sehr gut nachvollziehbar arbeitet Tomberg die Säkularisierung des (Völker-)Rechts heraus, die mit Hugo Grotius (16./17. Jh.) begann (vgl. S. 125-135).

Starke, weil erhellende Partien sind solche wie die, in der Tomberg einen kontrastiven Vergleich des von mehreren Denkern unterschiedlich aufgefassten Naturzustandes der Menschheit vornimmt (vgl. S. 146), oder die pointierte Gegenüberstellung des Staatsverständnisses von John Locke und Thomas Hobbes (vgl. S. 156f.). Mit der Analyse und Interpretation des Staatsverständnisses von Hobbes (16./17. Jhd.) und dessen völkerrechtlichen Konsequenzen liefert Tomberg eine erstaunliche, geradezu prophetisch genaue und realitätsnahe Beschreibung der heutigen geopolitischen Machtbestrebungen und -verhältnisse der führenden Staaten in der Welt (vgl. S. 148).

Aufschlussreiche Exkurse wie der zum Kolonialisierungsrecht im 16. Jh. (vgl. S. 75-84) oder zur Idee und zum Amt des Kaisers im christlichen Mittelalter (vgl. S. 89-92) lockern die rein historischen Abschnitte auf.

Was den Grundduktus der Schrift anbelangt, so kann es als unbefriedigend empfunden werden, dass Tomberg zwar eine große Zahl an Einzelgedanken sehr differenziert und detailliert präsentiert, dass er aber daran nur wenige reflektierende und problematisierende Überlegungen anknüpft. Eine solche Herangehensweise ist aber in den heutigen Geschichtswissenschaften aus guten Gründen Standard.

Außerdem bleiben viele aus rechtsethischer Perspektive begründungsbedürftige Grundannahmen der angeführten Autoren, die es wert wären, genauer und tiefer im Sinne einer Überprüfung von Geltungsansprüchen kritisch hinterfragt zu werden, ohne gedankliche Vertiefung bloß additiv nebeneinander stehen. So wird beispielsweise »Vernunft« als Basis des Völkerrechts proklamiert (z.B. S. 84), aber nicht die entscheidende Frage gestellt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um von »vernünftigen« Entscheidungen sprechen zu können.

Ebenso wird als Aufgabe und Ziel des Völkerrechts die Realisierung von Gerechtigkeit unter den Staaten der Welt postuliert (u.a. S. 13f.) ohne zu klären, was darunter sachgerecht zu verstehen ist (Verteilungsgerechtigkeit, korrektive Gerechtigkeit, prozedurale Gerechtigkeit usw.). Ein weiterer zentraler Begriff, der von Tomberg an vielen Stellen ohne weitere Charakterisierung und Präzisierung bemüht wird, ist jener der »Humanität« (u.a. S. 9f., 13f. und 23f.). Dass sich aus derartigen begrifflichen Unterbestimmtheiten in der völkerrechtlichen Praxis höchst substanzielle Probleme ergeben können, zeigt der Blick auf das Verhältnis westlicher Demokratien zu islamischen Ländern. Ein friedlicher Verkehr zwischen Europa und beispielsweise dem Iran kann nur dann gelingen, wenn »Humanität« vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Wertebasis verstanden wird. Derartige Überlegungen aber vermisst man in Tombergs Werk

Ein aus der Zeit gefallener Platoniker?

Schließlich gibt die Schrift Tombergs keine Antworten auf leider wieder aktuell gewordene, drängende Fragen: Ist Krieg als Versagen der Politik anzusehen oder als legitime »Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln« (Carl von Clausewitz, 1832) zu betrachten? Die Antwort darauf bestimmt auch die Stellung und Ausgestaltung des Völkerrechts.

Ein grundsätzlicher Mangel der Ausführungen Tombergs ergibt sich für den heutigen Leser dadurch, dass seine Schrift mit dem »Völkerrechtler« Hegel endet. Neuere Autoren kommen nicht zu Wort, da das Werk den Forschungsstand bis zum Jahre 1952 widerspiegelt. Dementsprechend fehlen Aspekte völkerrechtlicher Problemstellungen, die sich spätestens mit Blick auf die modernen Kriege seit Ende des Zweiten Weltkriegs stellen: Kann es überhaupt noch ein »gerechtes« Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*) geben, wenn die Logik des hochtechnisierten, anonymen Knopfdruck-Krieges mit prinzipiell unvermeidbaren Kollateralschäden an Unbeteiligten und Zivilisten herrscht? Wie muss das humanitäre Völkerrecht als Konzept

tion darauf reagieren, wenn es auf allen Seiten historisch-faktisch immer zu Kriegsverbrechen kommt? Dies war bekanntlich schon im Korea- und im Vietnam-Krieg der Fall, genauso wie im Jugoslawien-Krieg, im Irak-Krieg, im Afghanistan-Krieg sowie auch im aktuell tobenden Russland-Ukraine-Krieg.

Die zentrale Herausforderung, dass das beste Völkerrecht ohne Sanktionsmöglichkeiten durch die Staatengemeinschaft im Falle eines Verstoßes das Papier nicht wert ist, auf dem es festgehalten wurde, wird von Tomberg nicht problematisiert, was aber wohl auch eine ungerechtfertigte Forderung an eine Schrift zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft wäre.

Mitunter erscheint Tomberg stark aus der Zeit gefallen und als weltfremder Platoniker, etwa wenn er unreflektiert und ohne Begründung von der Annahme »unwandelbarer Grundsätze des Rechts« (S. 159) ausgeht und damit seine Augen vor der zumindest in der westlichen Welt vorherrschenden Realität eines diskursiv verhandelbaren und demokratisch vereinbarten und damit sehr wohl und aus guten Gründen wandelbaren Rechts verschließt.

Der Stil ist akademisch-»spröde« und erfordert Ausdauer und Disziplin. Weite Teile bestehen aus seitenlangen Zitaten, denen immer wieder Auszüge der lateinischen Originaltexte beigelegt sind. Bisweilen werden ermüdend lange Fallunterscheidungen durchdekliniert. Dies macht diese Schrift zu einer doch recht »trockenen« und anstrengenden Lektüre.

Obwohl Tomberg sein Werk offenkundig für fachwissenschaftlich interessierte Leser geschrieben hat, verwundert die bedauerliche Tatsache, dass seine vielen Zitate entgegen selbstverständlicher wissenschaftlicher Standards häufig nicht mit sauberen Quellenangaben versehen sind. Für eine systematische Arbeit wäre außerdem ein Sach- und Personenregister sowie ein Literaturverzeichnis sehr wünschenswert und hilfreich.

Dr. Marcus Andries ist Dipl.-Mathematiker, Fachleiter für Philosophie/Ethik am staatlichen Lehrerseminar in Rottweil sowie Gymnasiallehrer für Philosophie, Ethik und Mathematik.